jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/25 9ObA10/95 (9ObA11/95), 8ObA137/02h, 8ObA52/03k, 9ObA187/05y, 9ObA62/10y, 9ObA153/12

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1995

Norm

ABGB §5
ABGB §8
ArbVG §97 Abs1 Z18

Rechtssatz

Grundsätzlich ist auch eine rückwirkende Verringerung von mit Betriebsvereinbarung zugebilligten Leistungen durch eine nachfolgende Betriebsvereinbarung - und zwar auch im Wege der authentischen Interpretation der früheren Betriebsvereinbarung - zulässig.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 10/95
  Entscheidungstext OGH 25.01.1995 9 ObA 10/95
  Veröff: SZ 68/16
- 8 ObA 137/02h
  Entscheidungstext OGH 13.02.2003 8 ObA 137/02h
  Vgl auch; Beisatz: Es ist nicht verboten, Betriebsvereinbarungen hinsichtlich noch nicht ausgeschiedener Arbeitnehmer auch rückwirkend zu schließen (hier: Nachwirkungen einer gekündigten (freien) Betriebsvereinbarung über Betriebspension. (T1); Beisatz: Eine Angelegenheit, die bisher möglicherweise nur im Rang einer freien Betriebsvereinbarung stand, kann dann, wenn sie einer Regelung durch eine echte Betriebsvereinbarung zugänglich ist, in diesen Rang erhoben werden. (T2)
- 8 ObA 52/03k
  Entscheidungstext OGH 24.06.2004 8 ObA 52/03k
  Auch
- 9 ObA 187/05y
  Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 187/05y
  Vgl auch; Beis wie T1
- 9 ObA 62/10y
  Entscheidungstext OGH 27.04.2011 9 ObA 62/10y

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Es ist nicht verboten, Betriebsvereinbarungen hinsichtlich noch nicht ausgeschiedener Arbeitnehmer auch rückwirkend zu schließen. (T3)

- 9 ObA 153/12h
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 ObA 153/12h
  Auch; Beisatz: Die Partner der Betriebsvereinbarung haben dabei aber verschiedene Grenzen der Verhältnismäßigkeit und der Begründbarkeit zu beachten, wobei grundsätzlich bei Einschränkungen der mit Anwartschaften verbundenen Rechte auf die durch die unterschiedliche Dauer der Berufsausübung bedingte unterschiedliche Betroffenheit in der Vertrauensposition Bedacht zu nehmen ist (8 ObA 52/03k mit ausführlicher Begründung). (T4)
- 9 ObA 100/16w
  Entscheidungstext OGH 18.08.2016 9 ObA 100/16w
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T3
- 9 ObA 134/16w
  Entscheidungstext OGH 29.11.2016 9 ObA 134/16w
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0028611

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at